



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 28. September 2010 hs

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. Oktober 2010 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärstrafgesetzes (E-MStG) betreffend die Änderungen des Sanktionenrechts Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

I. Änderungs- und Ergänzungsanträge

Wir beantragen:

1. Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG sind nicht aufzuheben und wie folgt neu zu formulieren:

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

2. Art. 79a Abs. 1 E-StGB sei wie folgt zu ändern:

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als ~~sechs~~ drei Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

3. Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist wie folgt zu ändern:

a. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ~~von einem~~ bis zu sechs Monaten oder

II. Begründung

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Sanktionenrechts (AT StGB). Die Anliegen, welche die Sicherheitsdirektion (unter Einbezug des Obergerichts, der Zuger Polizei, dem Amt für Migration und dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug) in ihrem Erfahrungsbericht zum revidierten AT StGB vom 27. Mai 2009 an das Bundesamt für Justiz vorgebracht hatte, wurden berücksichtigt. Der Regierungsrat befürwortet insbesondere die Abschaffung der bedingten Geldstrafe, die Wiedereinführung von kurzen Freiheitsstrafen und die Einführung des sogenannten Electronic Monitorings. Weiter beurteilen wir es als positiv, dass Jugendliche mit der vorgesehenen Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafgesetz während einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können. Ebenso stimmen wir der Wiedereinführung der modifizierten strafrechtlichen Landesverweisung zu. Da die strafrechtliche Landesverweisung nicht mehr bedingt ausgesprochen werden kann, vermag sie - gegenüber der früheren Regelung - ihren Zweck zu erfüllen. Weiter lassen sich Widersprüche zwischen der strafrechtlichen Landesverweisung und der ausländerrechtlichen Ausweisung beheben, indem für beide Massnahmen die gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Dadurch dürfte sich auch das Verfahren vereinfachen, da nebst der strafrechtlichen Landesverweisung kein zusätzlicher ausländerrechtlicher Entscheid mehr gefällt werden muss.

1.2 Anregung betreffend Streichung Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst b MStG (Herabsetzung des Tagessatzes bei Geldstrafen)

Obwohl in der Vorlage nicht vorgesehen, liesse es sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf zu Änderungen des Sanktionenrechts überlegen, ob nicht auch Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst. c MStG aufzuheben sind. Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst. b MStG sehen vor, dass der Tagessatz bei Geldstrafen nachträglich herabgesetzt werden kann. Die Geldstrafe wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils bemessen. Die Geldstrafe ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist für eine Geldstrafe bzw. Busse bis zu 24 Monaten zu verlängern und diese in Raten zu bezahlen (vgl. Art. 36 Abs. 3 Bst. a StGB). Damit wird einem Verurteilten bereits sehr weit entgegen gekommen. Wenn nun ein Verurteilter die Bezahlung der Geldstrafe hinauszögert und sich seine finanziellen Verhältnisse in dieser Zeit verschlechtern, so soll er nicht von einer Herabsetzung des Tagessatzes profitieren können. Die Rechtssicherheit verlangt, dass Urteile verbindlich und unabänderlich sind, d.h. in Rechtskraft erwachsen. Die Herabsetzung des Tagessatzes bei Geldstrafen führt zu einer überflüssigen, den säumigen Schuldner bevorzugenden Ausnahme von diesem Grundsatz, welche auch eine Mehrbelastung der Gerichte bedeutet. Wir bitten Sie, diese Überlegung - welche im Zusammenhang mit dem Sanktionenrecht und dem Sanktionensystem des AT StGB steht - bei Ihren weiteren Gesetzgebungsarbeiten zu berücksichtigen.

2. Begründung der Änderungs- und Ergänzungsanträge

Zu Antrag 1: Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG (Verbindungsstrafe)

Antrag:

Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG sind nicht aufzuheben und wie folgt neu zu formulieren:

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Begründung:

In der Praxis der Gerichte gibt es mehrere Fälle, in denen eine sogenannte Verbindungsstrafe (bedingte kurze Freiheitsstrafe, verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse) ausgesprochen wurde. Da sich dies bewährt hat, ist die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu Antrag 2: Art. 79a Bs. 1 E-StGB (Gemeinnützige Arbeit)

Antrag:

Art. 79a Abs. 1 E-StGB sei wie folgt zu ändern:

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als ~~sechs~~ drei Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

Begründung:

Es hat sich in der Praxis nicht bewährt, Gemeinnützige Arbeit (GA) von mehr als 360 Stunden (entspricht einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten) anzuordnen. Diese Arbeitseinsätze in der Freizeit erfolgen über Monate hinweg und sind sowohl für die GA-Verpflichteten als auch für deren Angehörige enorm aufwändig und belastend. Abgesehen davon ist es für die Vollzugsbehörde im Kanton Zug sehr schwierig, geeignete Einsatzplätze zu finden, welche Einsätze von bis zu 720 Stunden (entspricht einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten) überhaupt durchführen können.

Zu Antrag 3: Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB (Electronic Monitoring)

Antrag

Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist wie folgt zu ändern:

- a. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ~~von einem~~ bis zu sechs Monaten oder

Begründung:

Gemäss Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat die Vollzugsform des Electronic Monitorings nicht möglich. Dies bedeutet, dass ein Täter, welcher wegen eines geringfügigen Delikts mit beispielsweise 28 Tagen Freiheitsstrafe bestraft wird, schlechter gestellt wird, als derjenige Täter, der wegen einer schwerwiegenderen Straftat mit einem bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert wird. Letzterer kann alleine aufgrund der höheren Sanktion von der Vollzugsform des Electronic Monitoring profitieren. Es erscheint fraglich, ob die im erläuternden Bericht angegebene Begründung (nicht unerheblicher - wohl technischer- Aufwand für diese Vollzugsform) ausreicht, um das Electronic Monitoring erst für Freiheitsstrafen ab einem Monat vorzusehen.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen zu lassen.

Zug, 28. September 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Zustellung auch per E-Mail an: peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Zuger Polizei
- Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
- Amt für Migration
- Strafanstalt Zug
- Sicherheitsdirektion (2)